

Cluster Mechatronik & Automation e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein versteht sich als Forum zur Definition und Umsetzung von Maßnahmen, die dem Fortschritt der Mechatronik sowie der angrenzenden Fachgebiete dienen. Durch die frühzeitige Einbeziehung der Anwenderseite sollen die Qualität und Sicherheit der Entwicklungen gewährleistet und ein Beitrag zur Förderung der Wirtschaft erbracht werden. Der Verein soll ein effizientes Informationsnetz schaffen und die sinnvolle Nutzung von Synergien - regional, überregional und international - unterstützen. Der Verein ist durch die Clusteroffensive der Allianz Bayern Innovativ der Bayerischen Staatsregierung gefördert, ist aber in der Wahl und Durchführung seiner Maßnahmen selbständig und eigenverantwortlich tätig.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cluster Mechatronik & Automation“ und ist in das Vereinsregister Augsburg (VR2844) eingetragen. Dadurch führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr nach Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist das Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Entwicklung aller mit der Mechatronik sowie mit deren Anwendung zusammenhängenden Themen, die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches und des Wissenstransfers mit dem Ziel, durch die Nutzung der Mechatronik sowie der angrenzenden Fachgebiete technische Produkte und Prozesse sowie deren Entwicklung zu optimieren. Dabei sollen auch die in Verbindung mit der Weiterentwicklung der Mechatronik sowie der angrenzenden Fachgebiete auftretenden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene interdisziplinär behandelt werden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer,
 - b) Intensivierung der Kontakte zwischen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik,
 - c) Förderung der Gemeinschaftsforschung und -entwicklung auf dem Gebiet der Mechatronik sowie die Veröffentlichung und Verbreitung der gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse,
 - d) Veranstaltung von Workshops, Foren, Symposien, Fachtagungen,
 - e) Förderung der Fachkräftesicherung und Weiterbildung,
 - f) Initiieren von Projektgruppen, Erprobungs- und Kompetenzzentren,
 - g) freiwillige Spenden,
 - h) persönlicher Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Vereins,
 - i) weitere Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken ver-

wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können werden:

- a) Firmen und Institutionen und hierbei insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die sich an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben für Forschung und Entwicklung beteiligen oder die den Verein in seiner Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen,
- b) natürliche Personen,
- c) Personenvereinigungen,
- d) universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen vertreten durch den jeweiligen Institutsleiter,
- e) juristische Personen (insbesondere auch Gebietskörperschaften), die die satzungsgemäßen Ziele unterstützen.

(2) Natürliche Personen können Mitglied werden, soweit sie nicht bei einem Unternehmen der Mechatronik sowie deren angrenzenden Fachgebiete angestellt sind, ein solches Unternehmen ihnen gegenüber weisungsbefugt ist bzw. sie gegenüber einem solchen Unternehmen weisungsbefugt sind. Die Entscheidung, ob ein solcher Sachverhalt gegeben ist, obliegt dem Vorstand.

(3) Juristische Personen und Personenvereinigungen haben beim Vereinsvorstand den Namen der Person zu hinterlegen, die die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte, wahrnimmt. Personenänderungen sind umgehend dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(5) Der Beitritt erfolgt durch Zustimmung des Vorstands zu einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Mitteilung des Vorstandes über den Vorstand die Mitgliederversammlung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

(6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.

(7) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Erhebung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe. Die Beitragspflicht für Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Vorschläge zum Aktivitätenplan und zur effektiven Aufgabenerfüllung des Vereins abzugeben. Soweit der Vorschlag schriftlich erfolgt, hat der zuständige Vorstand hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Lehnt er den Vorschlag ab, kann das Mitglied diesen Vorschlag im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.

(2) Die Leistungen des Vereins stehen vollumfänglich den Mitgliedern zur Verfügung.

- (3) Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu unterstützen und stets das Vereinswohl und diese Satzung zu achten.
- (4) Die Mitglieder sollen aktiv am Vereinsleben und an der Durchführung des Aktivitätenplans teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung (Abs. 2)
 - b) Ableben des Mitgliedes
 - c) bei Personenvereinigungen durch Auflösung und juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) Ausschluss (Abs. 3)
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann nach seiner Anhörung durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss nach zweimaliger Monierung (jeweils mit der Erledigungsfrist von 1 Monat) ausgeschlossen werden, wobei bei der zweiten Monierung auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen ist.
- (4) Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen, insbesondere werden keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 7)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - c) der wissenschaftliche Beirat (§ 12)
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Der Verein kann darüber hinaus weitere beratende Arbeitskreise und Ausschüsse bilden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) sowie mindestens drei, höchstens jedoch neun weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder können bis zu der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu zu wählen ist, Kandidaten zur Vorstandswahl vorschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Vorgaben der jährlichen Aktivitätenplanung gebunden. Der Vorstand kann Vollmacht an Dritte erteilen.

- (4) Der Vorstand bestellt zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung steht unter der Leitung der/des Geschäftsführer/-in der Geschäftsstelle. Die/Der Geschäftsführer/-in der Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach zustimmendem Beschluss des Vorstandes bestellt. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB.
- (5) Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Der Beschluss des Vorstandes über die Geschäftsordnung erfolgt einstimmig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Ebenso ist mit Änderungen der Geschäftsordnung zu verfahren.
- (6) Vorstand und Geschäftsführung können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben interner und externer Managementunterstützungen bedienen, wenn die Vertretungsmacht in wesentlichen Angelegenheiten beim Vorstand verbleibt. Näheres regelt auch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (7) Die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsvoranschlages,
- f) Sicherstellung der Vergabe von Mitteln im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens und entsprechend dem Zweck des Vereins,
- g) Vertretung des Vereins als Gesellschafter der Cluster Mechatronik & Automation Management gGmbH. Entscheidungen erfolgen ausschließlich gem. § 9 dieser Satzung. Eine Vertretung nach § 7 (3) ist nicht möglich.
- h) Berufung des wissenschaftlichen Beirates.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Für die regelmäßigen Sitzungen des Vorstands – mindestens dreimal im Jahr – sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit des Vorstands sind ungerade Werte aufzurunden. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Vertretung ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.
- (3) Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung sowie der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.
- (3) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden bei keiner Abstimmung berücksichtigt. Änderungen der Satzungen beschließt die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend bzw. wirksam vertreten ist. Ist eine Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine weitere Versammlung einberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Es können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dazu schlägt der Vorstand eine Beschlussvorlage vor und ruft zur Abstimmung über die einzelnen Beschlusspunkte innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf. Schriftlich abgestimmt werden kann, wenn mehr als 2/3 der auf die Abstimmungsaufforderung fristgerecht antwortenden Mitglieder der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zustimmen. Für die Beschlussfassung selbst gelten die in § 10 (3) festgelegten Regelungen über die jeweils notwendigen Mehrheitsverhältnisse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes vertreten.
- (7) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei seiner Abwesenheit leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Sind beide abwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Es ist ein schriftliches Versammlungsprotokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, nach Beschlussfassung über den jährlichen Aktivitätenplan,
- b) Wahl der Ehrenmitglieder,
- c) Beschlussfassung über Berufungen bezüglich Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen des Vorstands,
- d) Beschlussfassung bezüglich der Beitragsordnung,
- e) Beschlussfassung über den jährlichen Aktivitätenplan,
- f) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstands,

- g) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Stimmberechtigten bzw. der mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechten beauftragten Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- h) Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten und Angelegenheiten, die erheblich über den Aktivitätenplan hinausgehen,
- i) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden,
- j) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, soweit kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand berufen und soll aus mindestens fünf fachlich ausgewiesenen Vertretern der Industrie und der Forschung bestehen. Hierbei sollen insbesondere Vertreter kleiner und mittlerer Unternehmen eine Mehrheit bilden. Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind:

- a) Vorbereitung von Forschungsvorhaben,
- b) Begleitung der Forschungsvorhaben während ihrer Laufzeit,
- c) Bewertung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben.

§ 13 Vereinsbeendigung

Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit, sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bayerische Forschungstiftung mit der Maßgabe, es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

§ 14 Satzungsauflagen

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte und Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

Augsburg, 15. September 2014